



Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

30. September 2020

Nr. 28

Inhalt:

Seite

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Sound for Picture der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 25.05.2020

1

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Sound for Picture
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 25.05.2020**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Sound for Picture der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Sound for Picture an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Sound oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Unterlagen digital per E-Mail/Download-Link einzureichen: Dokumente als .pdf-Dateien, Audiomaterial als .wav-Dateien (per Mail oder per Link eines Cloud-Datenablage-systems - versehen mit Namen und Bewerber*innenummer), Filmmaterial als Upload über Vimeo-Link (versehen mit Namen und Bewerber*innenummer)

- eine musikalische Bildung, einschließlich des Beherrschens eines Tasteninstruments
- eine ärztliche Bescheinigung über ein intaktes Gehör, nicht älter als ein Jahr
- ein Audiogramm, nicht älter als ein Jahr
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird (max. 12 Seiten)
- Arbeitsproben in einer Gesamtlänge von max. 15 Minuten als Video (bei längeren Projekten ausschnittsweise). Es sollen mindestens drei Filme eingereicht werden, bei denen die Bewerber*innen

für die Vertonung maßgeblich verantwortlich zeichnete. Weiterhin ist mindestens eine eigene Musikaufnahme oder Musikmischung einzureichen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

im Studiengang Sound for Picture: keine

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1: musikalische Prüfung

- Hörtest: Erkennen von Intervallen, Rhythmen, Akkorden
- Harmonische Analyse eines tonalen Partiturbeispiels (kleines Instrumentalensemble oder klassische Orchesterbesetzung)
- Klaviervorspiel: je ein Stück aus den Bereichen Barock bis Romantik und 20. Jahrhundert (Moderne, Jazz, Pop oder Eigenkomposition)
- Erläuterung eines musikalischen Hörbeispiels bezüglich Klangsprache und Instrumentation

Teil 2: mündliche Prüfung

- Präsentation der eingereichten Filme/Filmausschnitte und des Musikstückes/der Musikstücke, Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu spezifischen Interessen und Motivationen
- Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen Akustik, Tonstudioteknik und bildbezogene Audioproduktion
- Diskussion zu methodisch-technologischen Fachkenntnissen im Hinblick auf die Anwendung in der tongestalterischen Praxis

Teil 3: künstlerisch/praktische Prüfung

- Vertonung eines kurzen Filmausschnitts (ca. 1 min) mit einem DAW System (Pro Tools)
- Präsentation des vertonten Filmausschnitts mit tondramaturgischer Analyse

Die Zulassungskommission kann entscheiden, Teil 2 der Prüfung (mündliche Prüfung) mittels Videokonferenzsystem durchzuführen.

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. und 3. Teil ist das Bestehen des jeweils vorhergehenden Teils.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position
- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Feld der Tongestaltung und Individualität der eingereichten Arbeiten
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Filmtontbearbeitung und bildbezogenen Musikproduktion
- Grad der Beherrschung des Pflichtinstruments Klavier
- musikalisches und technisch-analytisches Hörvermögen
- tondramaturgisches und musikdramaturgisches Verständnis, analytisches Verständnis für Filmtone

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.